

Wenn ein Mindestmaß an organisiertem Informationsaustausch zwischen Leistungs- und Regressabteilung eines UV-Trägers unterbleibt, begründet dies grob fahrlässige Unkenntnis i.S.d. § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB.

§ 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB

Urteil des AG Bersenbrück vom 22.07.2009 – 11 C 1336/08 –

Vgl. auch Hinweis auf die Anmerkung von Jahnke in dieser Ausgabe von UV-Recht Aktuell.

Das **Amtsgericht Bersenbrück** hat mit **Urteil vom 22.07.2009 – 11 C 1336/08 –** wie folgt entschieden:

Tatbestand

1

Die Parteien streiten um Schadensersatz aus einem Unfallereignis, das sich am 26. August 2004 in K ereignet hat. Der Kläger ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im kommunalen Bereich nach § 129 Abs. 1 SGB VII.

2

Am 26. August 2004 unternahmen Mitarbeiter der A S GmbH in Gelle im Rahmen eines Betriebsausfluges eine Draisinenfahrt auf der Schienenstrecke Bippin - Nortrup. Die 11 Teilnehmer des Betriebsausfluges befuhren die Strecke hintereinander in 3 Draisinen. An der Kreuzung der Schienenstrecke mit dem Gemeindeweg *Großer Merschdamm* kam es zu Kollision der ersten beiden Draisinen mit dem aus der Fahrtrichtung der Draisinenfahrer von links kommenden, bei dem Beklagten zu 2) haftpflichtversicherten Pkw VW Golf - amtl. Kennzeichen ... , der von dem Beklagten zu 1) gelenkt wurde. Der Bahnübergang war unbeschränkt. Der Gemeindeweg *Großer Merschdamm* ist lediglich für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben.

3

Die Draisinenstrecke wird von dem Beklagten zu 3) betrieben.

4

Bei dem Unfall wurden mehrere Teilnehmer der Draisinenfahrt verletzt. Der Kläger hat als gesetzlicher Unfallversicherungsträger für die Behandlung von 5 Verletzten folgende Leistungen erbracht:

5

a) für den Beschäftigten A B:	1.024,26 Euro
b) für den Beschäftigten P G:	426,20 Euro
c) für die Beschäftigte St B:	964,75 Euro
d) für den Beschäftigten I J:	71,37 Euro
e) für die Beschäftigte U Kramer:	105,65 Euro.

6

Aus übergegangenem Recht macht der Kläger im Wege des Regresses die von ihr erstatteten Heilbehandlungsaufwendungen gegen die Beklagten geltend. Dazu trägt er vor, der Beklagte zu 3) als Betreiber der Draisinenstrecke sei seiner Verkehrssicherungspflicht nicht nachgekommen. An der wegen erheblichen Pflanzenbewuchses nicht einsehbaren Kreuzung seien - unstreitig - keine Warnschilder angebracht gewesen. Die kreuzende Gemeindestrasse sei wegen des starken Seitenbewuchses an der Schienenstrecke nicht zu erkennen gewesen. Der Beklagte zu 1) und der Beklagte zu 2) als hinter diesem stehender Haftpflichtversicherer müssten auf Schadensersatz haften, weil der Beklagte zu 1) den Vorrang des Schienenverkehrs nach § 19 StVG nicht beachtet hätte.

7

Der Kläger beantragt,

8

1.) die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn 2.652,23 Euro nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, die Beklagten zu 1) und 2) seit dem 14. August 2008 und der Beklagte zu 3) seit dem 23., Oktober 2008, zu zahlen;

9

2.) festzustellen, dass die Beklagten gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, dem Kläger 100 % derjenigen übergangsfähigen Aufwendungen zu erstatten, die dieser künftig aufgrund der bei dem Unfallereignis vom 26. August 2004 erlittenen Verletzungen des Beschäftigten A B für diesen zu erbringen hat.

10

Die Beklagten beantragen,

11

die Klage abzuweisen.

12

Die Beklagten zu 1) und 2) tragen vor, für den Beklagten zu 1) als Fahrer des Pkw sei der Unfall unabwendbar gewesen. Der Beklagte zu 1) habe nicht mit Schienenverkehr auf der besonders stark bewachsenen Ausweichstrecke, die zum damaligen Zeitpunkt kaum befahren worden sei, rechnen müssen. Deshalb gelte auch nicht der Vorrang des Schienenverkehrs nach § 19 StVO.

13

Ferner erheben die Beklagten zu 1) und 2) die Einrede der Verjährung.

14

Der Beklagte zu 3) trägt vor, in dem mit den Ausflüglern geschlossenen Mietvertrag sei die Haftung bei Unfällen ausgeschlossen worden. Der Unfall sei ausschließlich auf das Verschulden der Führer der Draisinenfahrzeuge und auf das verkehrswidrige Verhalten des Beklagten zu 1) zurückzuführen, da dieser unzulässiger Weise einen Gemeindeweg benutzt hätte, der - was unstreitig ist - lediglich für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben gewesen sei. Außerdem seien die Ansprüche des Klägers verjährt. Hilfsweise werden mit Schadensersatzansprüchen wegen der Totalbeschädigung der am Unfall beteiligten

Fahrraddraisine erklärt. Die Kosten für die Anschaffung einer Ersatzdraisine würden sich auf 3.572,80 Euro belaufen.

15

Der Beklagte zu 3) rügt ferner die Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts. Nach § 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG sei für Amtshaftungsansprüche nach § 839 BGB das Landgericht in Oldenburg örtlich und sachlich zuständig. Er, der Beklagte zu 3), werde mit dem Betreiben der Draisinenstrecke schlicht hoheitlich handelnd im Rahmen der Daseinsfürsorge tätig.

16

Zur Unzuständigkeitsrüge tragen der Kläger und die Beklagten zu 1) und 2) vor, der Beklagte zu 3) werde als Betreiber der Draisinenstrecke lediglich fiskalisch und nicht hoheitlich tätig. Daher sei das angerufene Amtsgericht zuständig.

17

Zur Verjährungseinrede trägt der Kläger vor, Verjährung sei nicht eingetreten. Er hätte vom Abschluss der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen erst im Frühjahr 2005 Kenntnis erlangt. Abzustellen sei auch auf die Kenntnis der Sachbearbeiter der Regressabteilung und nicht der zuvor tätig gewordenen Sachbearbeiter der Leistungsabteilung. Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen und der Personen der Schuldner hätte bei ihm vor dem Jahreswechsel 2004/2005 nicht vorgelegen.

18

Wegen weiterer Einzelheiten des Parteivortrags wird auf die gegenseitig gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

19

Das Gericht hat die Unfallörtlichkeit gemäß Beweisbeschluss vom 20. April 2009 in Augenschein genommen. Wegen des Ergebnisses der Augenscheineinnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 8. Mai 2009 verwiesen.

20

Im Haupttermin hat dem Gericht die Ermittlungsakte 933 Js 43723/04 Staatsanwaltschaft Osnabrück vorgelegen.

Entscheidungsgründe

21

Die Klage ist zulässig, aber in der Sache nicht begründet.

22

Auch für die Ansprüche des Klägers gegen den Beklagten zu 3) ist nach § 23 Nr. 1 GVG das Amtsgericht zuständig. Die sachliche Zuständigkeit der Zivilkammer des Landgerichts nach § 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG ist nicht begründet, da es sich bei dem gegen den Beklagten zu 3) gerichteten Anspruch nicht um einen solchen aus Amtspflichtverletzung handelt. Zwar handelt es sich bei dem Beklagten zu 3) um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die auch hoheitliche Aufgaben wahrnimmt. Bei dem Betrieb der Draisinenstrecke handelt es sich aber nicht um schlicht hoheitliche Leistungsverwaltung. Insbesondere wird der Beklagte zu 3) mit dem Betrieb der Strecke nicht auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge

tätig. Er betreibt die Draisinenstrecke zwar im Rahmen der Förderung der regionalen Fremdenverkehrswirtschaft, was eine hoheitliche Aufgabe sein mag, wird aber gegenüber den Benutzern der Strecke privatrechtlich und nicht hoheitlich tätig. Das ergibt sich auch daraus, dass zwischen der dem Beklagten zu 3) und den Draisinenbenutzern ein privatrechtlicher Mietvertrag geschlossen wird.

23

Die Klage ist aber unbegründet.

24

Es mag dahingestellt bleiben, ob die Beklagten dem Kläger aus übergegangenem Recht auf Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung bzw. Verletzung der Verkehrssicherungspflicht haften. Eventuell bestehende Schadensersatzansprüche des Klägers sind nämlich nach §§ 195, 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB verjährt.

25

Die regelmäßige, dreijährige Verjährungsfrist begann mit dem Schluss des Jahres 2004.

26

Zwar hat der Kläger entgegen der Auflage in dem Beschluss vom 20. April 2009 nicht konkret dargelegt, zu welchem Zeitpunkt den zuständigen Sachbearbeitern in ihrer Regressabteilung ihre Leistungspflicht gegenüber den verletzten Beschäftigten mitgeteilt worden ist. Gleichwohl mag aber davon ausgegangen werden, dass dies nicht vor Ende des Jahres 2004 erfolgt ist. In diesem Fall muss der Kläger sich aber die fehlenden Kenntnisse von den den Anspruch begründenden Umständen und von den Personen der Schuldner in seiner Regressabteilung als grob fahrlässig vorwerfen lassen.

27

Dies folgt daraus, dass die Leistungsabteilung des Klägers nach eigenem Vortrag die streitgegenständlichen Leistungen gegenüber den bei ihr gesetzlich unfallversicherten Beschäftigten fast vollständig im Jahre 2004 abgerechnet und erbracht hat. Ausnahmen waren lediglich die erst im Jahre 2007 erfolgte Leistung für die Versicherte U K aufgrund der Liquidation der Gemeinschaftspraxis P pp., vom 14. November 2007 und die am 11. Januar 2007 für die Versicherte St B erfolgte Abrechnung aufgrund der Liquidation des Arztes Dr. A vom 21. Dezember 2004. Die zur Regulierung beim Kläger eingereichten Rechnungen enthielten mannigfaltige Hinweise auf die Ursächlichkeit eines Verkehrsunfalls für die Behandlungskosten. Der Leistungsabteilung des Klägers ist auch bekannt, dass nach der Regulierung durch sie Regresse gegen den Unfallverursacher in Betracht kommen. Deshalb darf der Kläger sich nicht darauf zurückziehen, dass bei der Bearbeitung der Erstattung die Regressabteilung nicht einbezogen und offensichtlich noch nicht einmal benachrichtigt wird. Nach dem Vortrag des Klägers ist die Regressabteilung in die Abwicklung nicht involviert, bevor die Leistungsabteilung in der Datenerfassung mittels EDV eine Abschlussmitteilung speichert. Diese Abschlussmitteilung könne sodann von der Regressabteilung abgerufen werden. Zwar hat die Rechtsprechung bei öffentlich-rechtlichen Leistungsträgern auf die subjektive Situation desjenigen Bediensteten abgestellt, der mit der Erledigung der betreffenden Angelegenheit in eigener Verantwortung betraut worden ist. Das heißt bei einer Trennung zwischen Leistungsabteilung und Regressabteilung ist auf die Kenntnis des Sachbearbeiters in der Regressabteilung abzustellen (BGH NJW 2000, 1411; BGH NJW 2007, 834). Diese Rechtsprechung ist aber zum § 852 Abs. 1 BGB a. F. ergangen, der bis zum Inkrafttreten des Verjährungsanpassungsgesetzes am 15. Dezem-

ber 2004 galt. In dieser Vorschrift wird nur auf die Kenntniserlangung jedoch nicht wie bei § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB auch auf die grob fahrlässige Unkenntnis abgestellt. Nach Auffassung des Gerichts kann es auf eine behördeninterne Zuständigkeitsaufteilung unter mehreren Sachbearbeitern nicht entscheidend ankommen. Wenn wie hier ein Mindestmaß an organisiertem Informationsaustausch unterbleibt, begründet dies grob fahrlässige Unkenntnis (Münchener Kommentar BGB/Grothe, 5. Aufl., § 199 Rd. 34)!

28

Der Kläger stellt darauf ab, dass die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft erst im Frühjahr 2005 abgeschlossen waren, tatsächlich hat die Staatsanwaltschaft die Einstellung der Ermittlungen erst am 7. April 2005 verfügt (Bl. 121 der Ermittlungsakte). Daraus kann aber nicht der Schluss gezogen werden, dass der Kläger vorher keine Möglichkeit hatte, von den anspruchsbegründenden Umständen und dem oder den Schädiger(n) Kenntnis zu erlangen. Aus der Ermittlungsakte ergibt sich, dass der Kläger erstmals mit Telefax vom 24. April 2007 die Staatsanwaltschaft um Aktenübersendung zur Vorbereitung von Datenerhebungen zur Durchführung von Ersatzansprüchen ersuchte (Bl. 138, 139 der Ermittlungsakte). Es ist nicht ersichtlich, warum der Kläger sich nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt durch Einsicht in die Ermittlungsakte die erforderlichen Kenntnisse über Unfallumstände und Schädiger hätte verschaffen können, zumal sich aus der Ermittlungsakte ergibt, dass andere Beteiligte bereits im Jahr 2004 Akteneinsicht erhielten.

29

Auch der Umstand, dass - zum geringeren Teil - noch 2005 und 2007 Versicherungsleistungen erstattet wurden, hindert einen Beginn der Verjährung zum Schluss des Jahres 2004 nicht. Die erforderliche Kenntnis vom Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen liegt nämlich schon dann vor, wenn dem Geschädigten die Erhebung einer Schadensersatzklage, sei es auch nur in Form der Feststellungsklage, erfolgsversprechend, wenn auch nicht risikolos, möglich ist. Der Geschädigte muss also nicht alle Einzelumstände kennen, die für die Beurteilung möglicherweise Bedeutung haben, noch muss er bereits hinreichend sichere Beweismittel in der Hand haben, um einen Rechtsstreit im wesentlichen risikolos führen zu können. Das hat zum einen zur Folge, dass auf Feststellung der Verpflichtung der Schadensverursacher bereits geklagt werden kann, wenn die Schadenshöhe noch nicht in vollem Umfange feststeht. Des weiteren lässt sich daraus folgern, dass der Anspruchsteller nicht ohne eigene Bemühungen um Kenntniserlangung bis zum Abschluss der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft abwarten darf, zumal sich aus dem Ermittlungsabschluss, das sich nur mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit befasst, nicht ohne weiteres die Frage zivilrechtlicher Haftung beantworten lässt.

30

Im Ergebnis beruht somit die behauptete Unkenntnis der Regressabteilung des Klägers von den Umständen des Schadensereignisses und von d. Person(en) des Schädigers bis Ende des Jahres 2004 auf grober Fahrlässigkeit. Die Ansprüche waren somit Ende des Jahres 2007 verjährt.

31

Nach alledem musste die Klage mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO abgewiesen werden.

32

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§711, 708 Nr. 11 ZPO.